TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen und deren Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik

Drucksache: 354/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um ein weiteres Vorhaben zur nationalen Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Mit dem Gesetzentwurf sollen die durch die GAP-Reform geänderten EU-rechtlichen Vorgaben zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung und zu den Standards für den Erhalt von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, den Cross-Compliance-Auflagen, umgesetzt werden. Dazu soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das bisherige Direktzahlungen-Verpflichtungen-Gesetz als Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz neu gefasst werden.

Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Novellierung des InVeKoS-Daten-Gesetzes vor. Mit dieser Novellierung werden unionsrechtlich gebotene Änderungen umgesetzt und datenschutzrechtliche Vorschriften konkretisiert. Dies betrifft insbesondere Datenströme zwischen Landwirten, Zahlstellen und Fachüberwachungsbehörden.

Außerdem soll eine Verordnungsermächtigung im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz um den Fall ergänzt werden, dass der Anteil von Flächen mit Dauergrünland auf Ebene der jeweiligen Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat.

Ergänzend sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des Marktorganisationsgesetzes vor. Dies ist notwendig, weil Unionsrecht die Mitgliedstaaten verpflichtet, die im Rahmen der Haushaltsdisziplin aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Finanzmittel denjenigen Endempfängern zu erstatten, die von dem Anpassungsgesetz im Rahmen der Haushaltsdisziplin im laufenden Haushaltsjahr betroffen sind. Zur nationalen Durchführung dieser Verpflichtung ist im Marktorganisationsgesetz die Begriffsbestimmung der Direktzahlungen um Vergünstigungen zu erweitern, die aus Finanzmitteln gewährt werden, die im Rahmen der Einkommensstützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für Direktzahlungen bestimmt sind.

. . .

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In dieser Stellungnahme soll der Bundesrat darlegen, dass eine Ermächtigung des Bundes, die Durchführung von Verwaltungskontrollen bei Cross Compliance (CC) durch Rechtsverordnung und damit rechtlich verbindlich zu regeln, abgelehnt wird. Begründet wird dies damit, dass Verwaltungskontrollen bei CC nur Hinweise auf Verstöße liefern könnten. Für die tatsächliche Feststellung eines Verstoßes und die entsprechende Bewertung nach Schwere, Ausmaß und Dauer sei jedoch auf jeden Fall eine Vor-Ort-Kontrolle notwendig. Verwaltungskontrollen könnten die Vor-Ort-Kontrollen nicht ersetzen. Sie führten jedoch zu einer deutlichen Steigerung der Anzahl von nötigen Vor-Ort-Kontrollen. Darüber hinaus müsse die Kommission darüber informiert werden, ob der Mitgliedstaat Verwaltungskontrollen durchführt oder nicht.

Um die Düngung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens auszurichten, ist es nach einer weiteren Empfehlung für die Länder notwendig, Fehlentwicklungen wirkungsvoll entgegenzutreten. Hierfür bedürfe es einer besseren, mit dem bisherigen Düngerecht nur unzureichend gewährleisteten Datenbasis. Durch entsprechende datenschutzrechtliche Regelungen soll daher sichergestellt werden, dass bereits einmal erhobene Daten möglichst zu diesem Zweck umfassend genutzt werden dürfen. So sollen zum Beispiel die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bereits bei der Viehverkehrsverordnung, dem Tierseuchengesetz oder den beihilferechtlichen Regelungen erhobene Daten auch im Bereich des Düngerechts genutzt werden können.

Außerdem solle das Marktorganisationsgesetz dahingehend ergänzt werden, dass im Rahmen der Vorschriften über die Gewährung besonderer Vergünstigungen die Erstellung und der Inhalt von Strategien oder operationeller Programme geregelt werden kann.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 354/1/14 ersichtlich.